

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007^{1, 4}

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 die folgende Abwasserbeseitigungssatzung erlassen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 - 498);
- §§ 51 bis 59, 64, 65, 161 a und 162 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463);
- § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666).

Inhaltsverzeichnis**1. Teil: Gemeinsame Bestimmungen²**

- § 1 Aufgabe und Ziele der öffentlichen Abwasserbeseitigung – Abwasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kreis der Berechtigten und Verpflichteten
- § 4 Haftung des/der Grundstückseigentümer(s)/in
- § 5 Haftung der WBD-AöR
- § 6 Pflichten des/der Grundstückseigentümer(s)/in und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 a Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen

2. Teil: Abwasserbeseitigung in kanalisierten Bereichen

- § 7 Allgemeine Grundlagen
- § 8 Anschlussrecht
- § 9 Anschlusszwang
- § 10 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 11 Art des Anschlusses
- § 12 Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusskanals
- § 13 Benutzungsrecht
- § 14 Benutzungszwang
- § 15 Befreiung vom Benutzungszwang

- § 16 Einleitungsverbote und -beschränkungen
- § 17 Abwasservorbehandlung
- § 18 Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen
- § 19 Betriebsbeauftragte für Abwasser

3. Teil: Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben in nicht-kanalisierten Bereichen

- § 20 Allgemeine Grundlagen
- § 21 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 22 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 23 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 24 Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überwachung
- § 25 Durchführung der Entsorgung

4. Teil: Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Grundstücke der Trinkwasserschutzgebiete „Binsheimer Feld“, „Bockum/Mündelheim“ und „Rumeln“

Anlage: Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren

1. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1⁵

Aufgabe und Ziele der öffentlichen Abwasserbeseitigung – Abwasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe

(1) Der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts – im Folgenden WBD-AöR genannt – obliegt die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Absatz 1 LWG. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm.

(2) Die WBD-AöR betreibt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Duisburg die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes als öffentliche Aufgabe. Ziel dieser öffentlichen Abwasserbeseitigung ist der Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässerschutz sowie eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Diesem Ziel dienen die Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Diese Satzung bezweckt außerdem den Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen und der mit Arbeiten an diesen Anlagen beschäftigten Mitarbeiter/innen.

§ 2^{2,5}**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser

Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

a) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden gesammelten Flüssigkeiten.

b) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(2) Fremdwasser

Fremdwasser sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanlüsse im Trennsystem.

(3) Mischkanalisation

In der Mischkanalisation werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

(4) Trennkanalisation

In der Trennkanalisation werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

(5) Fehlanschluss

Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

(6) Öffentliche Abwasseranlage

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören:

- a) das gesamte von der WBD-AöR betriebene Kanalnetz einschließlich aller der Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen,
- b) die von der WBD-AöR unterhaltenen Gräben, soweit sie zur Entwässerung der angeschlossenen Grundstücke vorgesehen sind,
- c) von der WBD-AöR betriebene Kläranlagen und Mischwasserbehandlungsanlagen,
- d) zentrale Versickerungsanlagen, die von der WBD-AöR betrieben werden,
- e) Anlagen Dritter, soweit sich die WBD-AöR zur Durchführung ihrer Aufgabe dieser Anlagen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(7) Private Abwasseranlagen

Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen, der Anschlusskanal (Grundstückskanal) und der Hausanschluss.

a) Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle privaten Einrichtungen eines Grundstückes, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) abzuleiten, zu behandeln, zu sammeln, vorzubehandeln oder zu beseitigen. Dies sind u. a. Kleinkläar-, Verrieselungs- und Versickerungsanlagen und abflusslose Gruben. Dazu gehören auch die Abwasservorbehandlungsanlagen. Private Abwasservorbehandlungsanlagen sind alle Anlagen, die eine Verbesserung der Ablaufqualität oder eine Regulierung der Einleitungsmenge des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bezwecken, insbesondere zählen hierzu Abscheideanlagen, chemisch-physikalische und chemische Vorbehandlungsanlagen sowie Rückhaltesysteme.

b) Anschlusskanal

Anschlusskanal ist i. d. R. die Rohrleitung vom öffentlichen Kanal, einschließlich des Anschlussstutzens, bis zur Grenze der öffentlichen Straße im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei Druckentwässerung gehört dazu u. a. auch die Druckrohrleitung einschließlich des Übergabeschachtes und der Druckentwässerungspumpanlage.

c) Hausanschluss

Hausanschluss ist i. d. R. die Rohrleitung vom Anschlusskanal bis zum Haus. Bei Druckentwässerung gehört dazu u.a. auch die Druckrohrleitung einschließlich des Übergabeschachtes und der Druckentwässerungspumpanlage.

(8) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(9) Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet (Abwassereinleiter) oder sonst wie hineingelangen lässt.

§ 3^{5,6}**Kreis der Berechtigten und Verpflichteten**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, für jede/n, der/die

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4²**Haftung des/der Grundstückseigentümer(s)/in**

(1) Der/Die Grundstückseigentümer/in und der Indirekteinleiter haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung entstehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in und der Indirekteinleiter haften insbesondere für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung.

Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er/sie das Niederschlagswasser auf seinem/ihrer Grundstück nutzt oder entsorgt.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die WBD-AöR von allen gegen diese gerichteten Ersatzansprüche Dritter freizustellen, die wegen derartiger Schäden geltend gemacht werden.

(3) Eine weitergehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Alle durch Fehllanschlüsse entstehenden Kosten gehen zu Lasten des/der Grundstückseigentümer(s)/in.

§ 5⁵**Haftung der WBD-AöR**

(1) Bei Betriebsstörungen, vorübergehender Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau, gleichgültig aus welcher Ursache, entstehen, haftet die WBD-AöR nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten herbeigeführt worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Die WBD-AöR haftet nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Vorschriften über Rückstausicherung (§ 8 Abs. 5-7) und Instandhaltung und Reinhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 8 Abs. 8 und § 24 Abs. 1), oder infolge unabwendbarer Naturereignisse entstanden sind. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

(2) Kann die in der Satzung Teil 3 vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung des Beseitigungsentgeltes.

§ 6^{2, 5, 6}**Pflichten des/der Grundstückseigentümer(s)/in und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die erstmalige Inbetriebnahme und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen (auch Teilanlagen) unverzüglich der WBD-AöR anzuzeigen und rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung der WBD-AöR einzuholen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn Niederschlagswasser zum Zwecke der weiteren Verwendung als Brauchwasser aufgefangen und danach in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die hergestellte Verbindung zwischen Hausanschluss und Anschlusskanal oder deren Änderung vor Beginn der Einleitung von der WBD-AöR abnehmen zu lassen. Diese Abnahme muss an der offenen Baugrube vor Beginn der Einleitung stattfinden. Wird dies versäumt, kann die WBD-AöR auf Kosten des/der Grundstückseigentümer(s)/in nachträglich eine Abnahme oder eine Farbwasserprüfung durchführen.

(3) Die Beauftragten der WBD-AöR sind berechtigt, Grundstücke zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu betreten. Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle für die Aufgabenerledigung gemäß dieser Satzung und für die Errechnung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die WBD-AöR auf Verlangen über sämtliche Abwasser produzierenden Betriebsvorgänge, eingesetzten Stoffe, Reststoffe sowie Vorbehandlungsverfahren umfassend zu informieren. Die WBD-AöR sichert dem/der Grundstückseigentümer/in hierfür die Wahrung des Datenschutzes zu.

(6) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Grundstückseigentümer/in die WBD-AöR zu benachrichtigen. Der Anschlusskanal wird von der WBD-AöR auf Kosten des/der Grundstückseigentümer(s)/in verschlossen oder beseitigt.

(7) Bei der Herstellung des Hausanschlusses ist eine geeignete Inspektionsöffnung auf dem Grundstück einzubauen. Liegt das Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße, ist die Inspektionsöffnung innerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird der Hausanschluss erneuert oder verändert, so ist nachträglich eine Inspektionsöffnung einzubauen, wenn zuvor noch keine eingebaut war. Die Kosten des Einbaus trägt der/die Grundstückseigentümer/in. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein, sie darf nicht überbaut oder bepflanzt werden.

Sollte in Ausnahmefällen der Einbau einer Inspektionsöffnung unverhältnismäßig sein, kann auf Antrag des/der Grundstückseigentümer(s)/in von der Errichtung einer Inspektionsöffnung abgesehen werden.

(8) Steht für das Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle zur Verfügung, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, eine Hebeanlage einzubauen und zu betreiben. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

(9) Errichtet die WBD-AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Druckentwässerungsnetz, so ist der/die Eigentümer/in eines Grundstückes verpflichtet, seine/ihre Entwässerungsanlage nach den Vorgaben der WBD-AöR an dieses Netz anzuschließen.

(10) Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der WBD-AöR anzuzeigen. Die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften zur Genehmigung einer derartigen Anlage bleiben unberührt.

(11) Jeder Eigentumswechsel oder ein Wechsel der Nutzungsberechtigten ist der WBD-AöR von dem/der bisherigen und dem/der neuen Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 a^{2, 4, 5, 6}

Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG.

Die Dichtheitsprüfung obliegt allein dem/der Grundstückseigentümer/in. Dies gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung auch für den Anschlusskanal.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat private Abwasserleitungen nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

(2) Befindet sich das Grundstück in einem in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Wasserschutzgebiet, so muss bei bestehenden Abwasserleitungen die erstmalige Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2010 vorgenommen werden, wenn

- (a) die Abwasserleitungen zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder
- (b) die Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden.

(3) Die Dichtheitsprüfung wird nur anerkannt, wenn sie von einem Sachkundigen durchgeführt wurde, der die in der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-7-031 002 0407 – v. 31.3.2009) bestimmten Anforderungen an die Sachkunde erfüllt.

Die Sachkunde wird von den „Industrie- und Handelskammern in NRW“, den „Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags“ und der „Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen“ – die hierüber selbstständige Listen führen – festgestellt. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

Die Dichtheitsprüfung wird weiterhin nur anerkannt, wenn die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung im Interesse der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers folgende Angaben und Unterlagen enthält:

- notwendige Angaben zum geprüften Grundstück (Anschrift und Gemarkung, Flur, Flurstück),
- Anschrift des Grundstückseigentümers,
- das Prüfdatum,
- Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten),
- Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks,
- Angaben zum Sachkundigen und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat und Bestätigung, dass er gemäß § 61 a LWG NRW zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger ist,
- die Wasserverlustmengen bzw. der Druckverlust innerhalb des Prüfzeitraums, wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen,
- die Haltungsgrafiken / Haltungsberichte der TV-Untersuchung,
- Auswertung und Ergebnis der Prüfung.

Bei Kamerauntersuchung ist der verwendete Datenträger (bspw. CD, DVD) oder eine Kopie davon auf Verlangen an die WBD-AöR auszuhändigen.

Für die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung wird die vom Ministerium für Klimaschutz, Umweltschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte Musterdichtheitsbescheinigung („Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61 a LWG NRW“) von der WBD-AöR zur Verfügung gestellt.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm/ihr beauftragte Sachkundige die Durchführung der Dichtheitsprüfung schriftlich, per Email (dichtheitspruefung@wb-duisburg.de) oder per Fax spätestens 3 Tage vor Durchführung bei der WBD-AöR anzeigt.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung von dem/der Grundstückseigentümer/in der WBD-AöR vorzulegen.

(5) Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

(6) Der durch den/die Grundstückseigentümer/in zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 S. 1 LWG NRW die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen (Hausanschluss und Anschlusskanal) zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Dies gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den/die Grundstückseigentümer/in alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist der/diejenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen/deren Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

(7) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen DIN-Normen sowie den Mindestanforderungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR durchzuführen. Dabei ist grundsätzlich eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser vorzunehmen. Abweichend hiervon kann eine Dichtheitsprüfung mittels einer optischen Inspektion vorgenommen werden, wenn es sich um eine Erstprüfung bereits bestehender, nicht neu errichteter Grundstücksentwässerungsanlagen handelt und der Sachkundige vor Ort entscheidet, dass eine optische Inspektion ausreichend ist. Gleiches gilt, wenn die Prüfung nach einer teilweisen Reparatur einer Grundstücksentwässerungsanlage eines Grundstückes, das sich nicht in einer Wasserschutzzone befindet, vorgenommen wird.

Nach partiellen Reparaturen innerhalb von Wasserschutzzonen sowie nach Renovation, Erneuerung oder Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(8) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde nach Absatz 3 oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in Absatz 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) und damit auch die Dichtheitsprüfung selbst von der WBD-AöR nicht anerkannt.

(9) Hat die Dichtheitsprüfung einen Schaden aufgezeigt, so erfolgt die Beurteilung des Schadens nach dem „Bildreferenzkatalog – Private Abwasserleitung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Vollzugserlasses des MKUNLV vom 17.06.2011 Az. IV-7 031 002 0407.

Vorbehaltlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörde, gelten für die Sanierung von schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen in Anlehnung an den Bildreferenzkatalog vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und an die E DIN 1986-30 grundsätzlich folgende Fristen:

a) Außerhalb von Wasserschutzzonen:

- Bei Schäden der Schadensklasse A ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Diese Sanierung ist innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Schäden abzuschließen.
- Bei Schäden der Schadensklasse B ist die Sanierung innerhalb von 5 Jahren nach Feststellung der Schäden abzuschließen.
- Bei Schäden der Schadensklasse C ist die Sanierung innerhalb von 10 Jahren nach Feststellung der Schäden abzuschließen.

b) Innerhalb von Wasserschutzzonen:

- Bei Schäden der Schadensklasse A ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Diese Sanierung ist innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Schäden abzuschließen.
- Bei Schäden der Schadensklasse B ist die Sanierung innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung der Schäden abzuschließen.
- Bei Schäden der Schadensklasse C ist die Sanierung innerhalb von 5 Jahren nach Feststellung der Schäden abzuschließen.

2. Teil

Abwasserbeseitigung in kanalisierten Bereichen

§ 7⁵

Allgemeine Grundlagen

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der WBD-AöR umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.

(2) Die WBD-AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Duisburg und zum Zweck der Verwertung und der Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Auch um Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, ist der Zutritt zu dieser, das Arbeiten daran o. Ä. nur mit vorheriger Zustimmung der WBD-AöR erlaubt.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die WBD-AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 8^{2, 4, 5}

Anschlussrecht

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes hat im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung Anspruch darauf, dass die WBD-AöR ihm/ihr den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage gewährt (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich grundsätzlich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage angeschlossen werden können. Es ist ausgeschlossen, soweit die WBD-AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Die WBD-AöR kann das Anschlussrecht versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den/die Grundstückseigentümer/in erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/in sich bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und hierfür auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.

(3) Bei Grundstücken, bei denen das Anschlussrecht nicht besteht, kann die WBD-AöR dieses Recht auf schriftlichen Antrag gewähren; sie soll das Anschlussrecht gewähren, wenn der/die Antragsteller/in sich bereit erklärt, die der WBD-AöR durch die Herstellung und den Betrieb entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu tragen und hierfür auf Verlangen entsprechende Sicherheit leistet.

(4) Die WBD-AöR kann auch die vorübergehende Einleitung von Abwasser und die vorübergehende oder regelmäßige Einleitung von Fremdwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen genehmigen, wenn dabei die Vorschriften dieser Satzung beachtet werden und betriebliche Interessen nicht entgegenstehen. Gebührenrechtliche Forderungen bleiben davon unberührt.

(5) Der/Die Eigentümer/in eines Grundstückes hat das Grundstück gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu müssen unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungsgegenstände nach der DIN EN 12056-4 (2001-01) „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden Teil 4: Abwasserhebeanlagen Planung und Bemessung“ Deutsche Fassung EN 12056-4:2000* gegen Rückstau gesichert sein. Als zu sichernde Rückstauenebene gilt die jeweilige Straßenoberkante zuzüglich 20 cm. Die Kosten von Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau sowie deren Einbau trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>

(6) Der Schutz gegen Rückstau erfolgt durch Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife. Ein Rückstauverschluss kann nur eingesetzt werden, wenn

- a) die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d.h. dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden,
- b) Gefälle zum Kanal besteht,
- c) der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
- d) bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

(7) Die Verpflichtungen zum Schutz gegen Rückstau nach DIN EN 12056-4 (2001-01) „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden Teil 4: Abwasserhebeanlagen Planung und Bemessung“ Deutsche Fassung EN 12056-4:2000* bestehen unabhängig davon, ob die Nutzung der Räume baurechtlich genehmigt oder genehmigungsfähig ist.

*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>

(8) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die auf seinem/ihrem Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen sowie den Hausanschluss auf seine/ihre Kosten stets in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Dieses gilt insbesondere für den Betrieb und die Wartung von privaten Abwasservorbehandlungsanlagen.

(9) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Es gilt jedoch nicht für das Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem/der Grundstückseigentümer/in obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG Gebrauch macht.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Niederschlagswasser in den zuvor genannten Fällen (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 und Satz 2 LWG) über eine private Anlage zur Ableitung von Niederschlagswasser zu beseitigen. Hierbei dürfen weder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt noch Schäden auf Nachbargrundstücken verursacht werden. Die Verpflichtung zur Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleibt unberührt.

§ 9^{2, 5}

Anschlusszwang

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in hat im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung sein/ihr Grundstück in Erfüllung der in § 53 Abs. 1 c LWG NRW festgelegten Abwasserüberlassungspflicht an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat hierzu das Grundstück mit den für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlusszwang erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Die befestigten Grundstücksflächen sind an die Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen.

Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 9 Satz 2 (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG) und § 8 Abs. 9 Satz 3 (§ 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG) dieser Satzung.

Die Abwässer dürfen nicht dem Straßenraum zugeleitet werden. Für den Fall, dass Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks oder von Nachbargrundstücken in die Abwasseranlage gelangen kann, gelten diese Flächen für die Gebührenerhebung als an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.

(3) An die öffentliche Abwasseranlage sind auch Grundstücke anzuschließen, auf denen noch kein Abwasser anfällt, sofern das Anschlussrecht besteht, wenn die das Grundstück erschließende Straße oder andere öffentliche Verkehrsflächen, in denen Abwasseranlagen verlegt sind, endgültig hergestellt oder erneuert werden sollen und bei späterem Anschluss wieder aufgerissen werden müssten.

(4) Den Anschluss von unbebauten Grundstücken kann die WBD-AöR verlangen, wenn die Verrieselung von Niederschlagswasser unzureichend ist oder Missstände zur Folge haben kann.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.

(6) Ist der Anschluss von Neubauten erst nach Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen möglich, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn für bereits bestehende Bauten die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(7) Wird eine Anschlussmöglichkeit erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt oder erweitert, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach deren Fertigstellung im Sinne von Abs. 1 anzuschließen.

(8) Der Anschlusszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(9) Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Er gilt ferner nicht, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 oder Abs. 5 LWG NRW übertragen worden ist.

Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der WBD-AöR nachzuweisen, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10⁵

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann auf schriftlichen Antrag vom Anschlusszwang auf Zeit ganz oder teilweise (z.B. für Teilströme) befreit werden, wenn er/sie ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers hat, dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und Interessen der WBD-AöR oder öffentliche Interessen der Stadt Duisburg nicht entgegenstehen. Ein besonders begründetes Interesse liegt u. a. dann vor, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers im Sinne des § 17 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

(2) Der Befreiungsantrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.

(3) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, ändern oder ein Widerruf aus wasserwirtschaftlichen oder hygienischen Gründen erforderlich ist.

(4) Hinsichtlich des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers kann die WBD-AöR jedoch den/die Grundstückseigentümer/in für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschlusszwang befreien. Hierzu muss diese/r nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

(5) Auch die Befreiung nach § 10 Abs. 4 kann widerrufen werden.

§ 11⁵

Art des Anschlusses

(1) In Gebieten mit Mischkanalisation muss jedes Grundstück einen unterirdischen, unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen haben, in Gebieten mit Trennkanalisation je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Gegebenenfalls kann ein weiterer Anschluss erforderlich werden. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehr Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die WBD-AöR.

(2) Die WBD-AöR kann in besonders gelagerten Fällen gestatten, dass mehrere Grundstücke durch gemeinsame Anschlusskanäle an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden. Durch einen gemeinsamen Anschluss wird die Eigenschaft der Grundstücke als jeweils selbstständige wirtschaftliche Einheit nicht aufgehoben. Die Eigentums-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten an dem gemeinsamen Anschlusskanal und die vorgenannten Rechte und Pflichten bezüglich der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen sind grundbuchlich zu sichern. Die Sicherung ist auch erforderlich, wenn Anschlusskanäle durch Fremdgrundstücke zu öffentlichen Abwasseranlagen geführt werden.

§ 12^{2, 5}

Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusskanals

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle führt die WBD-AöR auf Kosten der Grundstückseigentümer/innen durch. Auf Antrag kann die WBD-AöR Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Reinigung, Wartung und die Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG obliegt allein den Grundstückseigentümer(n)/innen.

(2) Vor Fertigstellung des Anschlusskanals darf mit den Arbeiten an dem Hausanschluss nicht begonnen werden.

(3) Vor der Herstellung eines von der WBD-AöR betriebenen Kanals, an den das Grundstück angeschlossen werden soll, hat der/die Grundstückseigentümer/in der WBD-AöR auf schriftliche Anordnung innerhalb einer in der Anordnung festzusetzenden Frist Pläne in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In den Plänen sind der Anschlusskanal (Lage und Schnitt) und die für den Hausanschluss erforderlichen Änderungen und Ergänzungen einer vorhandenen Entwässerungsanlage des Grundstücks darzustellen.

(4) Kommt der/die Grundstückseigentümer/in der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die WBD-AöR berechtigt, den Anschlusskanal in der Weise herzustellen, wie sie es nach der erkennbaren Lage der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen für zweckmäßig hält.

§ 13⁵**Benutzungsrecht**

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses hat der/die Grundstückseigentümer/in im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) In Gebieten mit Trennkanalisation dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Auf besondere Anordnung der WBD-AöR können zur besseren Spülung Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.

(3) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich der Art und der Menge des abgeleiteten Abwassers auf die bei Anschlussnahme zu erwartende Benutzung beschränkt. Beabsichtigte Änderungen mit Auswirkung auf Menge und Zusammensetzung des Abwassers (z. B. Betriebs- und Produktionsumstellungen) hat der/die Grundstückseigentümer/in unaufgefordert und unverzüglich der WBD-AöR mitzuteilen.

(4) Die WBD-AöR kann das Benutzungsrecht ganz oder teilweise einschränken (z. B. für Teilströme) oder widerrufen, wenn der/die Grundstückseigentümer/in in die öffentlichen Abwasseranlagen entgegen den Einleitungsbeschränkungen des § 16 Abwasser einleitet oder wenn er/sie seine/ihre Sorgfaltspflichten gemäß § 8 Abs. 8 nicht erfüllt.

Weiterhin kann die WBD-AöR das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Der Einbau von Abfallzerkleinerern in privaten Abwasseranlagen und deren Betrieb sind verboten.

§ 14^{2, 5}**Benutzungszwang**

(1) Der/Die Eigentümer/in des Grundstücks hat sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser – einschließlich des von den befestigten Flächen des Grundstückes abfließenden Niederschlagswassers – nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten, sofern die Pflicht zur Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers nicht auf den/die Grundstückseigentümer/in übertragen wurde (Benutzungszwang). Ist die Beseitigungspflicht nur für einen Teil des Abwassers auf den/die Grundstückseigentümer/in übertragen, so hat er/sie sämtliches Abwasser, für das die Beseitigungspflicht nicht übertragen wurde, in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Der Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

Er gilt nicht, soweit

- a) ein Fall des § 8 Abs. 9 Satz 2 (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG) und § 8 Abs. 9 Satz 3 (§ 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG) dieser Satzung vorliegt,
- b) das Benutzungsrecht nach § 13 Abs. 4 ganz oder teilweise eingeschränkt oder widerrufen ist,
- c) die Einleitung nach § 16 verboten ist.

(2) Sollte sich beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehllanschluss vorliegt, so ist dieser Fehllanschluss unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung des Fehllanschlusses ist der WBD-AöR schriftlich mitzuteilen.

(3) Auf Grundstücken, von denen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet werden kann, sind die nicht mehr erforderlichen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb zu setzen. Das Abwasser ist vollständig der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 15**Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Der/Die Grundstückseigentümer/in kann auf schriftlichen Antrag vom Benutzungszwang auf Zeit ganz oder teilweise (z.B. für Teilströme) befreit werden, wenn er/sie ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers hat, dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und Interessen der WBD-AÖR oder öffentliche Interessen der Stadt Duisburg nicht entgegenstehen. Ein besonders begründetes Interesse liegt u.a. dann vor, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers im Sinne des § 17 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

(2) Für Befreiungsanträge gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Befreiung kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 widerrufen werden.

(4) Für Befreiung und Widerruf hinsichtlich des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers gilt § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 16^{2, 5}**Einleitungsverbote und -beschränkungen**

(1) In öffentliche Abwasseranlagen dürfen grundsätzlich nicht eingeleitet werden Stoffe, welche

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
- b) das in öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
- c) die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen oder deren Unterhaltung erschweren, gefährden oder behindern,
- d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
- e) den Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,
- f) die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
- g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
- h) nachteilige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder
- i) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen oder photochemische Nassabfälle,
- c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

- d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- e) feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe sowie Abwasser, das aufgrund seiner Zusammensetzung giftige, explosive, Werkstoff angreifende oder übel riechende Gase und Dämpfe bilden kann,
- f) radioaktive Stoffe,
- g) Medikamente, Drogen, pharmazeutische Produkte und Produktionsabfälle,
- h) flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Gülle, Jauche und Dung sowie Silagesickersaft,
- i) Blut aus Schlachtungen,
- j) pflanzliche und tierische Öle und Fette, Benzin, Heizöl, Schmieröl und synthetische Öle, Lösungsmittel, Emulsionen von Mineralölprodukten.

(3) Die Einleitung der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe ist grundsätzlich nur insoweit zulässig, als die dort genannten Grenzwerte eingehalten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Die WBD-AöR behält sich vor, im Einzelfall abweichende Grenzwerte festzusetzen. Dabei sind die in der Anlage aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die WBD-AöR kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.

(4) Auch bei Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen kann die WBD-AöR die Schmutzfracht für einzelne Einleitungen begrenzen, wenn dies zur Einhaltung der Bedingungen für die Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Wasser in ein Gewässer oder zur Sicherstellung einer geordneten Klärschlammverwertung geboten ist. Die WBD-AöR behält sich vor, die Einleitungen bestimmter Stoffe gesondert zu regeln, wenn Nachteile der unter § 16 Abs. 1 bezeichneten Art zu erwarten sind.

(5) Die WBD-AöR kann auf Antrag Ausnahmen von den Abs. 2 - 3 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen der unter § 16 Abs. 1 bezeichneten Art nicht zu befürchten sind.

(6) Wer schädliche Stoffe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art in öffentliche Abwasseranlagen gelangen lässt (z. B. durch Auslaufen von Behältern), hat dies der WBD-AöR unverzüglich anzuzeigen.

(7) Wasserrechtliche Genehmigungsvorbehalte für Abwassereinleitungen sowie die Befugnis der Wasserbehörden zur Festlegung anderer Grenzwerte oder Einleitungsmodalitäten bleiben unberührt.

§ 17⁵

Abwasservorbehandlung

(1) Soweit auf Grundstücken Abwasser anfällt, das nach § 16 nicht eingeleitet werden darf, hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserqualität vorzunehmen. Dies gilt auch für das Niederschlagswasser, wenn das von dem Grundstück abfließende Niederschlagswasser einen Verschmutzungsgrad aufweist, der die WBD-AöR zu einer Vorbehandlung verpflichtet. Zu den zu ergreifenden Maßnahmen gehören insbesondere die Errichtung oder die Erweiterung sowie der Betrieb und die Unterhaltung einer privaten Abwasservorbehandlungsanlage.

Die Abwasservorbehandlungsanlagen müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die WBD-AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasservorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(2) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme des anfallenden Abwassers nicht aus, so kann die WBD-AöR den/die Grundstückseigentümer/in verpflichten, geeignete Einrichtungen zur Regulierung der Einleitungsmenge auf seine/ihre Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 18^{2, 5}

Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen

(1) Die WBD-AöR kann von Indirekteinleitern jederzeit Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in öffentliche Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die WBD-AöR kann ferner jederzeit, insbesondere vor dem erstmaligen Einleiten und vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Menge des Abwassers, den Nachweis verlangen, dass die Einleitung nicht gegen § 16 verstößt.

(2) Die WBD-AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die WBD-AöR bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen (z. B. Teilstrombeprobung), die Anzahl der Proben, die Art der Probenahme und den Turnus der Entnahme sowie die zu beprobenden Inhaltsstoffe des Abwassers.

(3) Die WBD-AöR kann verlangen, dass der/die Einleiter/in zur Selbstüberwachung und zur Überwachung durch die WBD-AöR auf eigene Kosten Probenahmeschächte, automatische Messeinrichtungen und Probenahmegeräte einbaut. Die Aufzeichnungen der Selbstüberwachung wie Messstreifen, Probenahmeprotokolle, Analysen und Betriebsbücher sind 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der WBD-AöR vorzulegen.

(4) Die WBD-AöR kann verlangen, dass der/die Einleiter/in die Abwassermenge und Abwasserqualität der Einleitungen durch Selbstüberwachung ständig kontrolliert. Den Umfang der Selbstüberwachung bestimmt die WBD-AöR.

(5) Indirekteinleiter und Grundstückseigentümer/innen haben jederzeit zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser und alle Anlagenteile einschließlich der Vorbehandlungsanlagen überprüfen, Abwasserproben entnehmen und zu diesem Zweck das Grundstück oder Räumlichkeiten, in denen sich Anlagenteile befinden, betreten. Die für die Überwachung relevanten Anlagen, insbesondere Probeentnahmeschächte und Vorbehandlungsanlagen, müssen immer frei zugänglich sein.

(6) Die Befugnisse der Wasserbehörden zur Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen bleiben unberührt.

§ 19⁵

Betriebsbeauftragte für Abwasser

(1) Einleiter/innen von Gewerbe- und Industrieabwasser haben auf Verlangen der WBD-AöR eine/n Betriebsbeauftragte/n für Abwasser und dessen/deren Vertreter/in zu bestellen. Dessen/Deren Namen, Anschriften und Rufnummern sind der WBD-AöR zu benennen.

(2) Der/Die Betriebsbeauftragte für Abwasser ist neben dem/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet,

- a) darüber zu wachen, dass bei der Abwassereinleitung die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden,
- b) Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der WBD-AöR zu melden und
- c) über Datum, Zeitdauer und Ursache von Störungen Buch zu führen und die Aufzeichnungen 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der WBD-AöR auf Verlangen vorzulegen.

3. Teil

Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben in nicht-kanalisierten Bereichen

§ 20⁵

Allgemeine Grundlagen

(1) Die WBD-AöR betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Entsorgung umfasst die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und die Schlammentnahme aus Kleinkläranlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die WBD-AöR Dritter bedienen.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in, dessen/deren Grundstück nicht an eine öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden kann oder der/die eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den kanalisiertem Bereich nach § 10 und § 15 dieser Satzung hat, ist verpflichtet, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende häuslich-sanitäre Abwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben einzuleiten.

§ 21⁵

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der WBD-AöR die Entsorgung seiner/ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen.

(2) Von der Entsorgung durch die WBD-AöR im Rahmen dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit und solange die WBD-AöR gemäß § 53 Abs. 4 und 5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 22

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/innen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach § 16 dieser Satzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- c) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen.
- d) Niederschlagswasser und Grundwasser.

§ 23⁵

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ausschließlich durch die WBD-AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der WBD-AöR zu überlassen.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die WBD-AöR kann jedoch den/die Grundstückseigentümer/in für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 24⁵**Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überwachung**

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Die Anlagen und Zuwege sind so anzuordnen, dass die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein und die Abdeckung durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Abflusslose Gruben müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Sie müssen über ein Mindestfassungsvermögen von 5 cbm je angeschlossener/angeschlossener Einwohner/in bzw. Benutzer/in verfügen. Sollte das in Satz 1 vorgeschriebene Mindestfassungsvermögen im Einzelfall unverhältnismäßig sein, kann es reduziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Einbau einer Grube in der vorgeschriebenen Größe wirtschaftlich unzumutbar wäre. Die Entscheidung hierüber trifft die WBD-AöR. Die Be- und Entlüftung sind getrennt durchzuführen. Die Entlüftung ist so zu führen, dass sie über dem Dach des Wohngebäudes ausmündet. In den Fällen, in denen eine natürliche Be- und Entlüftung nicht ausreicht, ist eine Zwangslüftung einzubauen.
- (4) Bei Kleinkläranlagen ist zu beachten, dass für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund oder in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.
- (5) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Mängel an den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach Aufforderung zu beseitigen und die Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Kosten hierfür trägt der/die Grundstückseigentümer/in.
- (6) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft die WBD-AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

§ 25⁵**Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgungsintervalle der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen ergeben sich nach folgenden Kriterien:
- Vollbiologische Kleinkläranlagen mit einer Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.
 - Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der WBD-AöR im Einzelfall festgelegt werden, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.
 - Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.
- (2) Die Entleerung der Anlage ist von dem/der Grundstückseigentümer/in rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vorher, bei der WBD-AöR zu beantragen.

(3) Wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung gemäß § 25 Abs. 1 vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt, kann die WBD-AöR auch ohne vorherigen Antrag die Entleerung durchführen oder durchführen lassen.

(4) Die WBD-AöR kann den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung bestimmen. Zum Entsorgungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zugänglich zu machen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach Entleerung ordnungsgemäß von dem/der Eigentümer/in wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der WBD-AöR über. Die WBD-AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 26^{2, 4, 5, 6}

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 11 einen Wechsel der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht unverzüglich anzeigt.
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 6
 - ohne Zustimmung der WBD-AöR eine private Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt und betreibt,
 - seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - auf seinem/ihrer Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser auffängt, ohne dies der WBD-AöR angezeigt zu haben,
 - ohne die erforderliche vorherige Abnahme Abwasser einleitet,
 - Anordnungen von Beauftragten der WBD-AöR nicht befolgt oder
 - die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 die WBD-AöR nicht vom Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes unterrichtet,
 - d) entgegen § 6 a Abs. 1 Abwasserleitungen bei deren Errichtung oder Änderung unmittelbar bzw. bestehende unveränderte Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 nicht auf Dichtheit prüfen lässt,
 - e) entgegen § 6 a Abs. 2 bestehende Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten nicht bis zum 31.12.2010 auf Dichtheit prüfen lässt,
 - f) entgegen den Bestimmungen des § 6 a Abs. 9 die Fristen für eine Sanierung von schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einhält,
 - g) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 sich ohne Zustimmung der WBD-AöR Zutritt zu den öffentlichen Abwasseranlagen verschafft oder an diesen arbeitet,
 - h) entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 - 7 die rückstaufreie Einleitung nicht sicherstellt,

- i) entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand erhält,
- j) entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Abwässer dem Straßenraum zuleitet,
- k) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle durchführt, ohne dass die WBD-AöR dies ausnahmsweise zugelassen hat,
- l) entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den dafür bestimmten Kanälen zuführt,
- m) entgegen § 14 Abs. 1 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
- n) entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 einen Fehllanschluss nicht unverzüglich beseitigt,
- o) entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 private Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht mehr erforderlich sind, nicht außer Betrieb setzt und das Abwasser nicht vollständig der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- p) entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 - 4 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
- q) entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 6 die dort genannten Einleitungen der WBD-AöR nicht unverzüglich anzeigt,
- r) entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserqualität oder zur Regulierung der Einleitungsmenge errichtet, betreibt und unterhält,
- s) entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 keine Auskunft über Art und Menge des eingeleiteten Abwassers gibt und Änderungen nicht meldet,
- t) entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 3 auf Verlangen der WBD-AöR keine Probenahmeschächte, Messeinrichtungen und Probenahmegeräte einbaut,
- u) entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 5 eine Überprüfung des Abwassers oder der auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranlagen einschließlich der Vorbehandlungsanlage nicht duldet oder nicht ermöglicht,
- v) entgegen den Bestimmungen des § 19 trotz Aufforderung keine/n Betriebsbeauftragte/n benennt oder diese/r seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommt,
- w) entgegen den Bestimmungen des § 22 Stoffe einleitet, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
- x) entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 die Entsorgung seiner Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nicht ausschließlich durch die WBD-AöR zulässt,
- y) entgegen den Bestimmungen in § 24 Abs. 1 - 4 Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben baut, betreibt oder unterhält oder entgegen § 24 Abs. 5 einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- z) entgegen § 25 Abs. 1 - 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt oder entgegen § 25 Abs. 4 und 5 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht zugänglich macht, die Zufahrt nicht gewährleistet oder die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht ordnungsgemäß wieder in Betrieb nimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 161 a des Landeswassergesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht schon nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2008 in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 450

² Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2008, S. 471

1. Änderung vom 11.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

Inhaltsverzeichnis 1. Teil ergänzt

§ 2 Abs. 9 eingefügt

§ 4 Abs. 1 u. 2 Neufassung

§ 6 Abs. 6 entfallen, Absätze 7-11 wurden Absätze 6-10

§ 6 a eingefügt

§ 8 Abs. 9 Neufassung

§ 9 Abs. 2 Neufassung

§ 12 Abs. 1 Neufassung

§ 14 Abs. 1 Neufassung

§ 18 Abs. 1 u. 5 Neufassung

§ 26 Abs. 1 geändert und ergänzt

Anlage zu § 6 a Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung eingefügt

Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung geändert

³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 3/2009, S. 7

Berichtigung zur Bekanntmachung der 1. Änderung vom 11.12.2008

(Bei der Bekanntmachung der Änderungssatzung wurde die erste Seite der geänderten Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung versehentlich nicht korrekt veröffentlicht und daher diese Anlage nochmals in kompletter Fassung bekannt gemacht.)

⁴ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 615

2. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010

Überschrift der Satzung ergänzt

§ 6 a Abs. 3 u. 6 geändert sowie Abs. 7 u. 8 eingefügt

§ 8 Abs. 5 geändert

§ 26 Abs. 1 Buchstabe b) und Buchstabe d) geändert

Anlagen zu § 6 a Abs. 2 und zu § 16 Abs. 3 geändert

⁵ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 568
3. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
§ 1 Abs. 1 und 2 geändert
§ 2 Abs. 1 und 6 geändert
§ 3 Abs. 4 geändert
§ 5 geändert
§ 6 Abs. 1, 2, 5, 6, 9 und 10 geändert
§ 6a Abs. 3, 4 und 8 geändert
§ 7 Abs. 2 und 3 geändert
§ 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 geändert
§ 9 Abs. 4 und 9 geändert
§ 10 Abs. 4 geändert
§ 11 geändert
§ 12 geändert
§ 13 Abs. 3 und 4 geändert
§ 14 Abs. 2 geändert
§ 16 Abs. 3, 4, 5 und 6 geändert
§ 17 geändert
§ 18 Abs. 1, 2, 3 und 4 geändert
§ 19 geändert
§ 20 Abs. 1 geändert
§ 21 geändert
§ 23 geändert
§ 24 Abs. 1, 3 und 6 geändert
§ 25 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 geändert
§ 26 Abs. 1 Buchstaben b), j), p) und y) geändert

⁶ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 530
4. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
§ 3 Abs. 4 entfallen
§ 6 Abs. 11 eingefügt
§ 6 a Abs. 3 und 7 geändert
§ 6a Abs. 9 eingefügt
§ 26 Abs. 1 geändert
Anlage zu § 16 Abs. 3 geändert

Anlage zu § 6 a Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung (Seite 23-30)

Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung (Seite 31-32)